

INFORMATION FÜR UNSERE KUNDEN

7. Novelle der Verpackungsverordnung/Serviceverpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, trat am 01.01.2015 die 7. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft. **Es ändert sich nichts an der Lizenzierungspflicht, d.h. es dürfen nur noch lizenzierte Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.**

Zur Lizenzierung verpflichtet sind Unternehmen, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringen (Erstinverkehrbringer). Diese müssen sich an einem dualen System beteiligen, d.h. ihre Verpackungen dort lizenzieren lassen.

Ausnahme: Serviceverpackungen

Bei Serviceverpackungen kann der Erstinverkehrbringer diese Verpflichtung an den Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber der gelieferten Serviceverpackung, also an die jeweilige Vorstufe delegieren.

Dies wird hinfällig, wenn der Erstinverkehrbringer diese Verpackungen selbst importiert, d.h. aus dem europäischen oder nicht europäischen Ausland bezieht. In diesem Fall ist er selbst Hersteller/Vertreiber und der 2. Absatz trifft zu.

Die **Übertragung der Verpflichtung** an die Vorstufe (Großhändler/Hersteller) muss der Erstinverkehrbringer schriftlich dem jeweiligen Lieferanten/Hersteller anzeigen.

Eine weitere Verpflichtung der Verpackungsverordnung liegt in der Abgabe der **Vollständigkeitserklärung**. Diese wird bei der IHK bis zum Mai eines jeden Jahres hinterlegt und beinhaltet den gesamten zu lizenzierenden Verpackungsbedarf des Erstinverkehrbringers des Vorjahres. Diese Vollständigkeitserklärung muss von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater vor Abgabe geprüft und bestätigt werden.

Die jährliche Abgabepflicht der Vollständigkeitserklärung entfällt, wenn der Inverkehrbringer weniger als 50.000 kg Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton benötigt oder weniger als 30.000 kg Kunststoffverpackungen. Auf Verlangen von Behörden der Abfallwirtschaft kann eine Vorlage der Vollständigkeitserklärung dennoch erforderlich werden. Die Pflicht zur Lizenzierung bleibt jedoch bestehen!



Die Kennzeichnungspflicht der einzelnen Verpackung ist laut neuer Verordnung nicht mehr erforderlich (z.B. „Grüner Punkt“).

Um Ihnen diesen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Zeit zu ersparen oder zu minimieren, möchten wir Ihnen den nachfolgenden Vorschlag unterbreiten.

Praktische Abwicklung der Verpackungsverordnung durch BAGMAN GmbH

Wir möchten Ihnen als Kunden folgenden Service für die Abwicklung der Verpackungsverordnung und der Lizenzierung der Verpackungen anbieten.

Abrechnung:

Die Berechnung der Lizenzkosten erfolgt mit der Warenrechnung beim Warenausgang. Somit haben Sie sofort für jede Lieferung den Nachweis der Lizenzierung und die Lizenzkosten für jeden Artikel.

Wenn Sie uns mit der Lizenzierung beauftragen, werden alle Artikel lizenziert!

Wir hoffen, Sie mit diesem Angebot unterstützen zu können und erwarten gerne Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAGMAN-Team